

RS Vwgh 1986/11/19 84/01/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1986

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1967 §6 Abs1;

Rechtssatz

Der VwGH hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass bei Wertung einer Person als "verlässlich" iSd Waffeng ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen ist, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen demnach durchaus die Folgerung, dass die vom Waffeng geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen und es ist auch nicht erforderlich, dass tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung einer Waffe stattgefunden hat. (Hinweis auf E vom 30.4.1947, 0058/47, VwSlg 84 A/47, E vom 22.11.1977, 1779/76, E v. 6.3.1979, 0073/79, E v. 8.5.1979, 3397/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984010065.X01

Im RIS seit

11.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at